

Satzung

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Jahresversammlung am

8. Mai 2014

beschlossen.

Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister ist zu veranlassen.



Musikverein
Eggolsheim e.V.

§ 1 Name, Sitz	Seite 3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 3 Geschäftsjahr	Seite 4
§ 4 Vereinsämter	Seite 4
§ 5 Mitglieder 3	Seite 4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Aufnahmefolgen	Seite 4
§ 8 Rechte der Mitglieder	Seite 5
§ 9 Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 10 Beitrag	Seite 5
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 12 Ehrungen	Seite 6
§ 13 Vereinsorgane	Seite 7
§ 14 Vorstand	Seite 7
§ 15 Erweiterter Vorstand	Seite 7
§ 16 Vorstandssitzung	Seite 8
§ 17 Kassier	Seite 8
§ 18 Schriftführer	Seite 8
§ 19 Jugendvertreter	Seite 9
§ 20 Beisitzer	Seite 9
§ 21 Notenwart	Seite 9
§ 22 Ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 23 Inhalt der Tagesordnung	Seite 10
§ 24 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 25 Kassenprüfer	Seite 11
§ 26 Auflösung des Vereins	Seite 11
§ 27 Inkrafttreten der Satzung	Seite 12

§ 25 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestimmten zwei Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer geben dem erweiterten Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die beiden Kassenprüfer werden mit dem erweiterten Vorstand gewählt und können diesem nicht angehören.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst.
2. zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch einen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder oder der Ladung gegen Unterschrift unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
§ 24 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins hat namentlich zu erfolgen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 44 ff. BG.
5. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 2) fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Eggolsheim bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und zur Pflege des Volksbrauchtums im Sinne § 2 Abs. 1 dieser Satzung verwenden muss.
6. Der erste Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Forchheim (Ofr.) anzumelden.

4. Die Einladung erfolgt per Brief. Innerhalb des Gemeindebereichs kann durch Anzeige in der Gemeindezeitung und durch den Vereinsschaukasten geladen werden.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Der Antrag muss schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.

§ 23 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
 - b) Änderungen von Jahresbeiträgen
 - c) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
 - d) Neuwahlen
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 24 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes sind die Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 18 Abs. 1 — 2).

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Musikverein Eggolsheim“
 Er wird ins Vereinsregister eingetragen.
 Er hat den Sitz in Eggolsheim.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Musikverein Eggolsheim verfolgt ausschließlich Gemeinschaftsaufgaben. Sein Zweck ist die Pflege und Förderung der Musik und des Brauchtums. Insbesondere die Jugend soll für die musikalische Bildung gewonnen werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Zur Erreichung der gesteckten Ziele bedient sich der Musikverein folgender Mittel:
 - a) Der Verein sucht Musik und musikalische Bildung eng zu verknüpfen und der Volksbildung zu dienen.
 - b) Er bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Förderung im Sinne der Satzung.
 - c) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Gemeinschaften des In- und Auslandes.
 - d) Der Verein kann durch Mitgliedschaften im „Nordbayerischen Musikbund e.V. ,in der Arbeitsgemeinschaft fränkischer Volksmusik e.V. Bezirk Oberfranken oder ähnlichen Verbänden Hilfe für die Erfüllung des Vereinszweckes finden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Hauptversammlung.

§ 5 Mitglieder

Der Verein unterscheidet zwischen: Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt § 12 Abs. 3 der Satzung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft.
2. Das Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
3. Dem Mitglied wird auf Verlangen eine Satzung ausgehändigt.

§ 19 Jugendvertreter

1. Der Jugendwart hat eine besondere Verantwortung für die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre speziellen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.
2. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die getrennt von der Satzung erstellt wird.

§ 20 Beisitzer

Durch die Mitgliederversammlung können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer wirken im erweiterten Vorstand mit (§ 15 Abs. 1 Ziffer 1). Sie sollten zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 21 Notenwart

Der Notenwart ist grundsätzlich für das gesamte Notenmaterial verantwortlich. Diese Regel entbindet jedoch das einzelne Mitglied nicht von seiner eigenen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder haben den Notenwart in seiner Tätigkeit weitestgehend zu unterstützen.

§ 22 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den ersten Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

§ 16 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Abgabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 17 Kassier

1. Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Seine Aufgabe ist es, die Beiträge zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Terminen einzuziehen und die Einnahmen gewissenhaft zu verwalten und alle vom ersten Vorsitzenden zur Zahlung angewiesenen Rechnungen zu begleichen und darüber dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand Rechenschaft zu geben. Er hat die Aufgabe, das Kassenbuch ordentlich und übersichtlich zu führen.
3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 26) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 18 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden unterzeichnen.
3. Die Chronik des Vereins ist durch den Schriftführer zu erstellen und zu führen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
3. Mitglieder ab 16 Jahre haben das aktive und ab 18 Jahren das passive Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben alle aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere der Zweckbestimmung § 2 Abs. 1 Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragsleistung verpflichtet (§ 8 Abs. 3).

§ 10 Beitrag

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der festgesetzte Jahresbeitrag wird spätestens fällig zum 31.03. jeden Jahres. Die Beiträge werden durch den Vereinskassier eingehoben.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichten, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung oder bei Nichterreichbarkeit können sie nach § 11 Abs. 2a der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

- a) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden.
- b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

2. Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- * grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - * schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - * Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung bzw. Nichterreichbarkeit (§10/3).
- b) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - c) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - d) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 - c) und d) entfallen bei Nichterreichbarkeit.
 - e) Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss sind nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht mehr möglich.

§ 12 Ehrungen

- 1. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, die getrennt von der Satzung erarbeitet wird.
- 2. Die Verleihung einer Ehrung gemäß Ehrenordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und in der Mitgliederversammlung vollzogen.

- 3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vereinsorgane

- 1. Die Vereinsorgane sind:
 - 1. Der Vorstand
 - 2. Der erweiterte Vorstand (Vereinsausschuss)
 - 3. Die Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, je mit Einzelvertretungsbefugnis.
- 2. Der 2. Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis nur in Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.

§ 15 Erweiterter Vorstand (Vereinsausschuss)

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand § 14,
 - b) dem Kassier § 17,
 - c) dem Schriftführer § 18,
 - d) dem Dirigenten,
 - e) dem Jugendvertreter § 19,
 - f) dem Notenwart,
 - g) den Beisitzern §20.
- 2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl des Vorstandes schriftlich und geheim durchzuführen.
- 3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Nach der Jugendordnung bilden aktive Mitglieder des Orchesters die Jugendgruppe und wählen ihren Jugendvorsitzenden, der in der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.